Richtlinien zur Vereins-, Sport- und Kulturförderung der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz Stand 12/2024

I. Vorbemerkungen

Die Wernberg-Köblitzer Vereine und Organisationen sind wesentliche Bausteine eines intakten und lebendigen Gemeindelebens und übernehmen damit in der Marktgemeinde wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle, sportliche und sonstige Aufgaben. Sie fördern das Zusammengehörigkeitsgefühl, bieten ein abwechslungsreiches Freizeitangebot und leisten einen wesentlichen Beitrag zur guten Lebensqualität in Wernberg-Köblitz.
Die Vereinsarbeit lebt durch das ehrenamtliche Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger. Diese Förderrichtlinien sollen die Bedeutung dieses Engagements sowie die Arbeit der Vereine würdigen und unterstützen; die Investitionsförderung soll den Vereinen helfen, ihre Aufgaben in eigener Verantwortung zu bewältigen. Die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz leistet mit den Förderrichtlinien einen Beitrag zum Erhalt und zum weiteren Aufbau eines lebendigen Vereinslebens.
Die Vereine leisten hervorragende Jugendarbeit, die aufgrund ihres breiten Angebotes für Jugendliche bis ins Erwachsenenalter attraktiv bleibt und gut genutzt wird. Auch um diesen Standard zu erhalten und um die besonderen Aufgaben und Verdienste zu würdigen, bildet die Jugendförderung einen Schwerpunkt der Wernberg-Köblitzer Vereinsförderung.

II. Generelle Grundsätze

1. Allgemeines

Um die vorhandene Vielfalt des Vereinslebens in unserer Marktgemeinde zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine weiterhin so zu unterstützen, dass sie ihre für das Leben in der Marktgemeinde so wichtigen Aufgaben erfüllen können. Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuschüsse geschehen, sondern auch durch die Überlassung gemeindlicher Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb. Dadurch soll es den Vereinen insgesamt ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten.

2. Rechtsansprüche

Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt. Die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Marktrat bzw. dem zuständigen Ausschuss jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

III. Sonderförderung

Vereine/Organisationen/Institutionen erhalten folgende Förderungen:

1. Ehrenamtsabend

Als Anerkennung für ihre wertvolle Arbeit erhalten die aktiven Ehrenamtlichen der Wernberg-Köblitzer Vereine/Organisationen/Institutionen auf Vorschlag alle 1 bis 2

Jahre eine Einladung zu einem Ehrenamtsabend. **Sowohl die Kosten als auch die Organisation** des Abends **werden von der Marktgemeinde übernommen**.
Die zu Ehrenden erhalten einen 20 €-Gutschein, die bei einem örtlichen Händler oder Gastwirtschaft eingelöst werden können.

2. Nutzung gemeindlicher Einrichtungen und Gegenstände

Den Vereinen/Organisationen/Institutionen werden gemeindliche Einrichtungen entsprechend den Benutzungs- und Gebührenordnungen zur Verfügung gestellt. Die ausgearbeiteten Belegungspläne werden regelmäßig den Erfordernissen angepasst. Die Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Gebührenordnung.
Der am Bauhof gelagerte Bauzaun und die Bühne wird den Wernberg-Köblitzer Vereinen/ Organisationen/Institutionen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Lieferung und Abholung erfolgt durch den Bauhof, der Auf- und Abbau muss eigenverantwortlich organisiert werden.
Ausnahmen:

a) Den Wernberg-Köblitzer Vereinen/Organisationen/Institutionen wird das Jugendheim und das sogenannte „alte Lehrerwohnhaus“ in Wernberg kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine Nutzungsvereinbarung ist aus versicherungsrechtlichen Gründen trotzdem auszufüllen.
b) Dem eingetragenen Verein VHS Nabburg e. V. werden die gemeindlichen Einrichtungen sowie schulischen Räume (inklusive Schulküche) kostenlos zur Verfügung gestellt.

3. Reise- und Verpflegungskosten

Städtepartnerschaften:
Derzeit bestehen mit Wernberg in Kärnten und Bor in Tschechien Städtepartnerschaften. Um den Austausch weiter zu intensivieren, wird pro Reiseteilnehmer/-in aus dem Gemeindegebiet in die Partnergemeinde bzw. -stadt, pro Übernachtung je Teilnehmer 20 € gewährt., beschränkt auf bis zu 4 Übernachtungen in Wernberg in Kärnten sowie auf bis zu 1 Übernachtung in Bor.

Bei Tagesausflügen in die Partnergemeinde bzw. -stadt wird pro Reiseteilnehmer/-in aus dem Gemeindegebiet ein Zuschuss von 3€ gewährt, bei max. 50 Personen pro Tagesausflug.

4. Sonstige Zuschüsse

Ausstellungen:
Die Kosten z.B. für Versicherung bei **Vernissagen oder bei Ausstellungen** in den Verwaltungsgebäuden bzw. gemeindlichen Gebäuden werden von der Marktgemeinde übernommen.

IV. Sportlerehrungen

1. Hervorragende Leistungen in sämtlichen Sportarten und Disziplinen, die von Mitgliedern der Wernberg-Köblitzer Vereine, Sportgemeinschaften und

Mannschaften erbracht werden, würdigt die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz durch die Verleihung einer Ehrenurkunde mit der Eintragung ins goldene Buch.
2. Zu ehrende Einzelsportler/-innen erhalten außerdem einen Gutschein im Wert von 20 €, der bei einem örtlichen Händler eingelöst werden kann.
3. Sportmannschaften erhalten pro beteiligtem/r Sportler/in (einschließlich Trainer, Übungsleiter) 10 €-Gutscheine, die bei einem örtlichen Händler eingelöst werden können.
4. Die Ehrungen werden vom 1. Bürgermeister o.V.i.A. an einem Ehrenabend durchgeführt.
5. Weitere Förderungsmaßnahmen bleiben jeweils im Einzelfall der besonderen Entscheidung des Gemeinderates bzw. des zuständigen Ausschusses vorbehalten.

V. Förderung von Investitionen und Anschaffungen

1. Die Marktgemeinde kann örtlichen Vereinen/Organisationen/Institutionen **auf Antrag** (Antragsfrist: 30. November eines jeden Jahres, später eingehende Anträge können erst im übernächsten Haushaltsjahr berücksichtigt werden) Zuschüsse zu Bauvorhaben, grundlegenden Instandsetzungsarbeiten an Vereinsräumen bzw. Vereinsanlagen und zum Kauf von langlebigen Gegenständen, die dem Vereinszweck dienen und der Allgemeinheit zugänglich sind, bewilligen. Voraussetzung ist, dass Mittel dafür im Haushaltsplan bereitgestellt sind. Die Zuschüsse müssen vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Kauf oder Bestellung beantragt sein. Dieser kann die Gewährung von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig machen.
2. Für den Zuschussantrag ist das vom Markt zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden und von einer vertretungsberechtigten Person (z.B. 1. Vorsitzender des Vereins) zu unterzeichnen. Der Antrag ist zu begründen und mit einem Kostenvoranschlag zu versehen.
3. Vereine/Organisationen/Institutionen, die einen Zuschuss beantragen, sind dazu verpflichtet, alle möglichen Zuschussanträge bei anderen Behörden und Verbänden zu stellen, die wirtschaftlichste bzw. preisgünstigste Lösung zu wählen und dies dem Markt Wernberg-Köblitz nachzuweisen.
4. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Eigenanteil des Vereins so hoch wie der gemeindliche Anteil ist und die Folgekosten durch den Verein getragen werden können. Auf den Eigenanteil können Eigenleistungen des Vereins angerechnet werden. Die Eigenleistungen sind mit einem Stundennachweis zu belegen. Die eingebrachten Eigenleistungen werden mit dem Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz angerechnet.
5. Bei Investitionen bis 50.000 € beträgt der Zuschuss 10 % der anrechnungsfähigen Kosten.
6. Bei Investitionen über 50.000 € bis 250.000 € beträgt der Zuschuss 20 % der anrechnungsfähigen Kosten.
7. Der Zuschuss wird nach Abschluss der Investitionsmaßnahme ausbezahlt. Die Ausgaben sind durch Rechnungen nachzuweisen.

VI. Förderung von kulturellen Veranstaltungen

Kulturelle Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen werden von der Marktgemeinde nach folgenden Kriterien bezuschusst:

1. Die Marktgemeinde kann örtlichen Vereinen/Organisationen/Institutionen auf Antrag Zuschüsse für die Durchführung kultureller Veranstaltungen gewähren. Voraussetzung dafür ist, dass Mittel dafür im Haushaltsplan bereitgestellt sind.
2. Für den Zuschussantrag ist das vom Markt zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden und von einer vertretungsberechtigten Person (z.B. 1. Vorsitzender zu unterzeichnen. Der Antrag ist zu begründen und mit einem Kostenvoranschlag (Einnahmen und Ausgaben) zu versehen.
3. Vereine/Organisationen/Institutionen, die einen Zuschuss beantragen, sind dazu verpflichtet, angemessene Eintrittsgelder von den Besuchern der Veranstaltung zu verlangen.
4. Der **Zuschuss beträgt 50 % des Defizits (Einnahmen abzüglich der Ausgaben), dass sich aus der Veranstaltung ergibt. Der Förderhöchstbetrag wird auf 500 € je Veranstaltung festgelegt.**
5. Der Zuschuss wird nach Abschluss der Veranstaltungen ausbezahlt. Die Einnahmen und Ausgaben sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.

VII. Marketing

Vereine/Organisationen/Institutionen können in der gemeindlichen Mitteilung „Markt aktuell“ unter der Rubrik „Aus den Vereinen“ ihre Mitglieder und die **Bevölkerung kostenlos informieren**. Eine Begrenzung der Berichte auf einen bestimmten Umfang bleibt der Marktverwaltung vorbehalten. Im Übrigen gilt die zwischen der Marktgemeinde und der jeweiligen Agentur geschlossene Vereinbarung über die Herausgabe der „Markt aktuell“.
Die **Hinweisbauzaunfelder** auf bevorstehende Veranstaltungen werden am Feuerwehrhaus Wernberg kostenlos zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für eventuelle **Hinweisschilder**. Die Vereine/Organisationen/Institutionen sind eigenverantwortlich für die Aktualisierung, Erneuerung und Entfernung der Banner und Plakate.

VIII. Kostenpflichtige Genehmigungen

Für die unter Abschnitt II, Ziff. 3 aufgeführten Wernberg-Köblitz Vereine /Organisationen/Institutionen werden die **Gebühren für kostenpflichtige Genehmigungen** (z. B. Sondernutzungserlaubnis, Plakatierung, Werbebanner) **übernommen**. Eine eventuelle Schankerlaubnis ist aber jeweils kostenpflichtig zu beantragen.
Für die Nutzung der Schulaula und der Sporthalle fällt pauschal lediglich 25€ für die Reinigung an.

VIII. Schlussbestimmungen/Übergangsregelungen

1. ***Nicht gefördert im Sinne dieser Richtlinien werden***

- Politische Parteien und deren Gruppierungen im Sinne von Art. 21 GG sowie Wählervereinigungen, dies gilt auch, wenn die Partei bzw. Wählervereinigung als eingetragener Verein geführt wird.
- Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB.
- Örtliche oder überörtliche Vereinsbünde (Vereinsring, usw.).
- Fördervereine

2. Anträge gem. Abschnitt V. dieser Richtlinie (Investitionsförderung), die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eingereicht wurden, werden ebenfalls mit der in dieser Richtlinie genannten Förderhöhe bezuschusst.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2025 in Kraft.
Alle bisherigen Regelungen und Beschlüsse über Zuschüsse an Vereine, Organisationen und Institutionen treten mit diesen neuen Richtlinien außer Kraft.

Wernberg-Köblitz, den 30.12.2024



Konrad Kiener
Erster Bürgermeister